

Schwarzarbeit: Ein Begriff – viele Facetten

Vorenthalten von Sozialabgaben und Steuerhinterziehung:

- Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, die Sozialversicherungsbeiträge und die Lohnsteuer seiner Arbeitnehmer in richtiger Höhe zu entrichten. Verstöße sind strafbar und werden konsequent verfolgt.

Illegale Beschäftigung von Ausländern:

- Drittstaatsangehörige Ausländer, die in Deutschland eine Erwerbstätigkeit ausüben möchten, sowie deren Arbeit- oder Auftraggeber müssen die geltenden, gesetzlichen Regelungen zu Aufenthaltstiteln sowie zu bestehenden Verboten und Beschränkungen beachten. Verstöße können Sanktionen zur Folge haben.

Leistungsmissbrauch und Leistungsbetrug:

- Bezieher von Sozialleistungen nach dem Zweiten und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (z. B. Hartz IV-Leistungen) sind verpflichtet, Arbeitsinkommen der Stelle mitzuteilen, von der sie die Leistung erhalten. Tun sie dies nicht, nehmen sie die Leistungen zu Unrecht in Anspruch. Es drohen dann empfindliche Strafen. Zudem werden die unrechtmäßig in Anspruch genommenen Leistungen zurückgefordert.
- Schwarzarbeit leistet auch, wer durch vorgetäuschte Selbstständigkeit oder fingierte Arbeitsverhältnisse Sozialleistungen nach dem Zweiten oder Dritten Buch Sozialgesetzbuch zu Unrecht bezieht.

Verstoß gegen Mindestlohnregelungen:

- Mit dem Mindestlohngesetz wird branchenübergreifend ein gesetzlicher Mindestlohn geregelt, der von allen Arbeitgebern mit Sitz im In- oder Ausland zwingend einzuhalten ist. Daneben bestehen in zahlreichen Wirtschaftsbereichen Mindestarbeitsbedingungen, insbesondere sogenannte Branchenmindestlöhne, die ebenfalls von allen Arbeitgebern im In- oder Ausland zu beachten sind.

Arbeitgebern, die ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen die Mindestarbeitsbedingungen nicht gewähren, drohen neben empfindlichen Geldbußen unter Umständen auch strafrechtliche Konsequenzen.



Service

Weitere Informationen erhalten Sie bei dem Hauptzollamt in Ihrer Nähe oder im Internet unter:



- www.zoll-stoppt-schwarzarbeit.de
- www.zoll.de
- www.bundesfinanzministerium.de

IMPRESSUM

Herausgeber:
Generalzolldirektion
– Leitungsstab Kommunikation –
Am Propsthof 78 a
53121 Bonn
Stand:
Januar 2022

Gestaltung, Fotos und Herstellung:
Generalzolldirektion,
Bildungs- und Wissenschaftszentrum
der Bundesfinanzverwaltung
Registriernummer:
90 SAB 177

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Zollverwaltung herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugesagt ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Bundesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.



Generalzolldirektion



Der Zoll

Gegen Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung



Alarmierendes Ausmaß

Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung liegen weiterhin auf einem hohen Niveau.

Prüfungen und Ermittlungen des Zolls decken auf: Es wird nach wie vor viel zu oft schwarz gearbeitet oder illegal beschäftigt -und dies immer häufiger grenzüberschreitend und in organisierten Formen.



Illegal ist unsozial

Schwarzarbeit verstößt nicht nur gegen Recht und Gesetz, sondern schadet jedem Einzelnen.

Viele meinen, ein paar Euro an der Steuer vorbei sei ein Kavaliersdelikt. Doch Schwarzarbeit und Steuerhinterziehung sind ein Problem für Fiskus und Sozialversicherung, aber auch für Unternehmen.

Schwarzarbeit ist Wirtschaftskriminalität!

Der legal handelnde Arbeitgeber kann mit illegaler Konkurrenz regelmäßig nicht mithalten. Unser Sozialsystem kann aber nur funktionieren, wenn jeder bereit ist, seinen Beitrag zu leisten.



Aufgaben und Befugnisse der Finanzkontrolle Schwarzarbeit

Die Beschäftigten der Finanzkontrolle Schwarzarbeit führen verdachtsunabhängige Prüfungen durch.

- Die Zöllnerinnen und Zöllner prüfen in allen Branchen, hauptsächlich aber dort, wo Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung erfahrungsgemäß besonders häufig vorkommen. Arbeitgeber/Auftraggeber und Arbeitnehmer müssen die erforderlichen Auskünfte erteilen, Unterlagen vorlegen und das Betreten von Grundstücken und Geschäftsräumen dulden.

Die Zollbeamtinnen und -beamten sind Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft.

- Ihnen wurden Ermittlungsbefugnisse gemäß der Strafprozessordnung und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten übertragen.

